Richtlinie Mastschweine



Version: 5

Datum: 12.07.2023

Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Mastschweinen nach dem Standard "Tierwohl verbessert"
Ebene Landwirtschaft

1 Zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Erzeugung von Mastschweinen auf konventionell wirtschaftenden Betrieben.

Mastschweine sind zur Schlachtung bestimmte Schweine ab einem Gewicht von ca. 30 kg bis zur Schlachtung.

Nur Tiere, die ab 30 kg Lebendgewicht nach dieser Richtlinie gehalten wurden, dürfen unter der Wort-Bild-Marke "Tierwohl verbessert" vermarktet werden.

2.2 Einzuhaltende Normen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben: Das österreichische Tierschutzgesetz BGBI. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBI. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen, inkl. BGBI. I Nr. 130/2022 und BGBI. II Nr. 296/2022

Richtlinie Mastschweine



Version: 5

Datum: 12.07.2023

Seite: 2

Erklärung:

Hier ist nur der Rechtsbereich angeführt, der die direkte landwirtschaftliche Produktion betrifft. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind selbstverständlich auch einzuhalten.

Die Teilnahme am AMA-Gütesiegelprogramm Schweinehaltung ist für den Mastbetrieb verpflichtend.

2.3 Herkunft der Tiere

Es werden nur Ferkel zugekauft, die in Österreich geboren und aufgezogen wurden.

Erklärung:

Der Grund für die Pflicht der österreichischen Herkunft der Ferkel liegt darin, dass die derzeit in Österreich verwendete Genetik im Schweinebereich keine Qualzucht darstellt. Ein ausgewogenes nicht zu schnelles Wachstum ist gewährleistet. Genau zu beobachten wird die weitere Entwicklung in Bezug auf die Fruchtbarkeit der Zuchtsauen sein. Zuchtsauen, die regelmäßig mehr Ferkel bekommen, als sie aufziehen können, wären jedenfalls auch als Qualzuchten zu bezeichnen.

3 Der Stall und seine Umgebung

3.1 Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze

Folgende Flächen stehen jedem Tier mindestens zur Verfügung

Mastschweine bis 30 kg	0,6 m2
Mastschweine bis 50 kg	0,8 m2
Mastschweine bis 85 kg	1,1 m2
Mastschweine bis 110 kg	1,4 m2
Mastschweine über 110 kg	2,0 m2

Für ab dem 1.1.2023 neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen gilt:

Mastschweine bis 20 kg	0,50 m2/Tier
Mastschweine bis 30 kg	0,80 m2/Tier
Mastschweine bis 50 kg	1,00 m2/Tier
Mastschweine bis 85 kg	1,30 m2/Tier
Mastschweine bis 110 kg	1,60 m2/Tier
Mastschweine über 110 kg	2,40 m2/Tier

Richtlinie Mastschweine



Version: 5

Datum: 12.07.2023

Seite: 3

Erklärung: Dies entspricht der doppelten Fläche der im Gesetz definierten Mindestfläche für Mastschweine.

Folgende Auslaufflächen stehen den Tieren mindestens zur Verfügung

Die oben genannten Flächen werden aufgeteilt in Stallfläche und Auslauffläche bzw. Außenklimabereich.

Auslauffläche bzw. Außenklimabereich haben einem Umfang von mindestens 25% der den Tieren zur Verfügung stehenden Mindestflächen. Der Anteil der Auslauf- bzw. Außenklimaflächen kann auch höher sein. Es ist aber darauf zu achten, dass die Hälfte der oben genannten Mindestflächen im Stall vorhanden ist.

Folgende Liegeflächen stehen den Tieren zur Verfügung

Mindestens 25% der den Tieren zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist als eingestreute Liegefläche auszuführen. Diese kann sich im Stall, im Außenklimabereich oder kombiniert in beidem befinden.

Es wird Stroh eingestreut, sodass sich eine durchgehende, trockene und weiche Liegefläche für alle Tiere ergibt. Es wird nur Stroh verwendet, das trocken gelagert wurde und ohne Pilzbefall ist.

Folgende Fressplatzbreiten sind einzuhalten

Mastschweine bis 30 kg	18 cm
Mastschweine bis 40 kg	21 cm
Mastschweine bis 50 kg	24 cm
Mastschweine bis 60 kg	27 cm
Mastschweine bis 85 kg	30 cm
Mastschweine bis 110 kg	33 cm

Bei rationierter oder restriktiver Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen

Bei Vorratsfütterung mit Trockenfutterautomaten muss ein Fressplatz für vier Tiere vorhanden sein.

Bei Vorratsfütterung mit Breifutterautomaten muss ein Fressplatz für acht Tiere vorhanden sein.

3.2 Stallsysteme

Werden Stallsysteme verwendet, wo eine definierte Abgrenzung zwischen Stallfläche und Auslauffläche nicht vorhanden ist (Offenfrontställe), so stehen den Tieren jedenfalls die unter 3.1 genannten Flächen zur Verfügung.

Richtlinie Mastschweine



Version: 5

Datum: 12.07.2023

Seite: 4

Buchtengrößen

Es werden keine Stallsysteme mit Buchtengrößen über 60 Tiere pro Bucht verwendet.

3.3 Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung

Stallboden

Die Böden sind rutschfest, eben und weisen eine stabile Oberfläche auf. Sie sind so zu warten, dass sie rutschfest bleiben.

Bei Spaltenböden ist darauf zu achten, dass die erlaubte Spaltenbreite von 18 mm nicht überschritten wird.

Beschäftigungsmaterial

Organisches Beschäftigungsmaterial ist auch im Bereich der nichteingestreuten Fläche permanent zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zur Stroheinstreu muss im Bereich der nichteingestreuten Fläche den Mastschweinen Beschäftigungsmaterial (Raufe mit Stroh, Holz auf Kette, ...) angeboten werden.

Auslauf

Es ist zu gewährleisten, dass die Tiere während der gesamten Mastdauer Zugang ins Freie haben. Der Zugang zum Auslauf steht den Tieren permanent (Tag und Nacht, Sommer und Winter) zur Verfügung.

Ausgenommen davon sind kurzzeitige Reinigungen, Bearbeitungen der Auslauffläche oder Umstallungsmaßnahmen.

Der Auslauf ist befestigt und vor ungünstiger Witterung geschützt. Sonnen- und Regenschutz ist vorhanden; wenn notwendig auch Windschutz.

Absonderungsbuchten

Es sind Absonderungsbuchten für kranke Tiere oder für besonders aggressive Tiere, die andere Tiere verletzen, vorhanden. Diese sind zugfrei, haben eine weiche Liegefläche. Die Größe der Box beträgt mindestens 5 m², der Platzbedarf je Tier mind. 1 m². Absonderungsbuchten müssen keinen Zugang zum Auslauf haben.

3.4 Temperatur, Licht, Lärm

Temperatur, Luft

Durch den ständigen Zugang zum Auslauf ist davon auszugehen, dass den Tieren eine gute Luftqualität zur Verfügung steht.

In der kalten Jahreszeit ist durch vermehrte Stroheinstreu zu gewährleisten, dass sich die Schweine ein gutes Mikroklima schaffen können.

In der warmen Jahreszeit ist darauf zu achten, dass die Tiere Möglichkeiten zur Wärmeabfuhr haben. Vor allem bei südseitigen Auslaufflächen kann es notwendig sein zur Abkühlung Wasservernebelung oder Duschmöglichkeiten für die Tiere vorzusehen.

Richtlinie Mastschweine



Version: 5

Datum: 12.07.2023

Seite: 5

Licht

Durch den ständigen Zugang zum Auslauf ist davon auszugehen, dass die Tiere ausreichend Licht haben. Im Stall reichen daher die gesetzlich vorgeschriebenen 40 Lux.

Lärm

Sowohl Dauerlärm als auch plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die gesetzlich vorgeschriebenen 85 Dezibel werden keinesfalls überschritten.

4 Das Tier und der verantwortliche Mensch

4.1 Tierzucht

Es werden in der Schweineerzeugung nur Tiere aus dem Zuchtprogramm von Pig Austria verwendet

Dies gilt für Jungsauen, die aus diesem -Zuchtprogramm stammen müssen.

Dies gilt genauso für Sperma.

Und es gilt ebenso für stressresistente Eber, die aus dem ÖHYB-Zuchtprogramm stammen müssen.

Ausgenommen von der Pflicht, Genetik aus dem Pig Austria-Programm zu verwenden, sind alte Rassen wie Schwäbisch-Hällische, Duroc, Mangalitza, etc.

Erklärung:

Die derzeit aus dem Pig Austria- Programm stammenden Tiere sind bezüglich der Anzahl der Ferkel und der Wachstumsgeschwindigkeit der Masttiere keine Qualzuchten. Neu auf den Markt drängende Zuchtsauen aus dänischen Zuchtprogrammen bekommen regelmäßig mehr Ferkel als sie selbst aufziehen können. Dies ist als Qualzucht zu betrachten. Sollen Hybrid-Zuchttiere aus anderen Zuchtprogrammen als dem oben genannten Programm verwendet werden, so ist dies im Vorhinein mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! abzuklären.

4.2 Futter und Wasser

Die Tiere haben ständig Zugang zu Trinkwasser Tränken mit freier Wasserfläche sind täglich zu reinigen. Generell sind mind. 2 Tränkevorrichtungen je Bucht anzubringen und es gilt ein Tränke:Tierverhältnis von max. 10:1. Es können auch Nippeltränken verwendet werden. Auf entsprechende den Mastschweinen angepasste Mindestdurchflussraten (1L/min) ist zu achten.

Richtlinie Mastschweine



Version: 5

Datum: 12.07.2023

Seite: 6

GVO freie Fütterung

Es wird nur gentechnikfrei erzeugtes Futter verwendet, das nach Be- und Verarbeitung frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält. Es ist Futter mit europäischer Herkunft zu verwenden.

4.3 Eingriffe an Tieren

Ferkelkastration

Ab 1. August 2018 ist die Kastration von Ferkeln mit einem Alter bis zu 7 Tagen unter Verwendung nur eines Schmerzmittels verboten.

Möglich ist die Kastration unter Narkose plus Einsatz eines Schmerzmittels gegen den postoperativen Schmerz. Auch die Kastration unter Lokalanästhesie plus Einsatz eines Schmerzmittels gegen den postoperativen Schmerz ist möglich, sobald geeignete Verfahren mit zugelassenen Medikamenten vorhanden sind.

Die Mast unkastrierter Eber oder die Immunokastration sind ebenso mögliche Verfahren.

Schwanzkupieren

Es werden keine schwanzkupierten Ferkel verwendet.

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur gestattet, wenn der Eingriff für das jeweilige Einzeltier zu dessen Schutz unerlässlich ist. Ein solcher Eingriff darf nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden.

4.4 Herdenmanagement

Schweine leben natürlicherweise in kleinen, individualisierten Gruppen (etwa 20 bis 30 Tiere), die sich aus erwachsenen weiblichen Tieren, deren weiblichen Nachkommen und diesjährigen Ferkeln zusammensetzen.

Männliche Tiere verlassen mit ca. einem Jahr die Gruppe, bleiben zunächst noch in Junggesellengruppen zusammen, um spätestens ab der nächsten Paarungszeit als Einzelgänger umherzuziehen.

Daraus ist die Forderung abzuleiten, dass Mastschweine in stabilen Gruppen zu halten sind. Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen sollte nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich erfolgen.

Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere zu treffen (z. B. durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial, Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe).

4.5 Das Tier gesund erhalten

Alle Tiere sind zumindest zweimal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um verletzte oder kranke Tiere rechtzeitig zu erkennen.

Richtlinie Mastschweine



Version: 5

Datum: 12.07.2023

Seite: 7

Kranke und verletzte Tiere sind abzusondern und zu behandeln.

4.6 Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Alle Betriebe von denen Ferkel zugekauft werden sind ebenfalls Mitglied beim Tiergesundheitsdienst.

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind alle Masttiere zumindest zweimal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Dies erfolgt so, dass alle Tiere aus einer Entfernung von höchstens drei Metern inspiziert werden. Dabei wird auch die Funktionstüchtigkeit von Futter- und Wasserversorgung jedes Mal überprüft.

Bei gravierenden Problemen im Stall sind die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! bzw. die Landwirtebetreuer des Kopfbetriebes umgehend zu informieren.

Verletzte Tiere, erkrankte Tiere und Tiere mit Missbildungen sind angemessen zu behandeln, separat unterzubringen (Krankenabteil), und ggf. ist ein Tierarzt zu Rate zu ziehen. Tiere, die nicht behandelbar sind, und offensichtlich unter ihrem Gesundheitszustand leiden, sind unverzüglich, schmerzfrei zu töten.

Tote Tiere werden täglich aus dem Stall entfernt.

Die Beurteilung der Tiergesundheit am geschlachteten Tier

Es ist eine Infrastruktur zu etablieren, die es ermöglicht, den Tierhaltern Rückmeldungen über die Ergebnisse der Beschau der Schlachtkörper zugänglich zu machen. Jeder Tierhalter muss erkennen können, wenn bei seinen Schlachttieren bestimmte Anomalien (z.B. Lungenentzündungen, Veränderungen der Leber) gehäuft auftreten. Probleme, die erst am Schlachtband erkannt werden können, müssen – falls sie gehäuft auftreten - ebenfalls zu Verbesserungsmaßnahmen auf den Erzeugerbetrieben führen.

Dieses Rückmeldungssystem an den Tierhalter zu gewährleisten, ist ebenfalls Aufgabe des Projektbetreibers.

Richtlinie Mastschweine



Version: 5

Datum: 12.07.2023

Seite: 8

Erklärung:

Die Einzeltierkennzeichnung einerseits, sowie die automatisierte Erfassung der Daten auf dem Schlachtbetrieb andererseits, ermöglichen es relativ einfach, dass Rückmeldungen an den Erzeugerbetrieb erfolgen. Rückmeldungen vom Schlachtbetrieb an den Erzeuger erfolgen derzeit im Rahmen der Klassifikation der Schlachtkörper und der damit zusammenhängenden Abrechnung ohnehin bereits meist auf elektronischem Weg. Dieses System so zu erweitern, dass Landwirte eventuelle systematische gesundheitliche Probleme bei ihren Tieren rückgemeldet bekommen, ist daher kein großer zusätzlicher Aufwand.

5 Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten

5.1 Transport

Eine Transportdauer von vier Stunden wird nicht überschritten.

Einzelne Partien werden am Transportfahrzeug getrennt transportiert.

Die Beladungsdichte bei Schweinen ist zumindest so zu wählen, dass alle Schweine liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können.

Erklärung:

Wenn der rechtlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird, so sind Tiertransporte bereits ausreichend geregelt.

Hauptprobleme beim Tiertransport sind fehlende Überwachung durch die zuständige Behörde und zunehmender Kostendruck und damit Zeitdruck, dem die Transporteure ausgesetzt sind.

5.2 Schlachtung

Gute Fleischqualität gibt es nur, wenn die Schweine vor der Schlachtung keine Angst und keinen Stress hatten.

Eine Betäubung der Schweine mit CO2 (Kohlendioxid) ist nicht zulässig.

Erklärung:

Es ist wie beim Tiertransport in erster Linie der ökonomische Druck, der dazu führt, dass Tiere oft nicht so behandelt werden, wie dies sein sollte.

Würde der rechtliche Rahmen in jedem Fall eingehalten, wäre in dieser letzten Lebensphase der Tiere schon viel für das Tierwohl gewonnen.

Derzeit werden in Österreich einige Neubauten von Schlachtbetrieben umgesetzt. Diese orientieren sich insofern an den innovativsten Leitbetrieben Europas, als versucht wird, durch Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse den Tieren die letzten Lebensstunden möglichst stressfrei zu gestalten.

Richtlinie Mastschweine



Version: 5

Datum: 12.07.2023

Seite: 9

Wenn diese neuen Schlachtbetriebe in der Praxis deutliche Verbesserungen für die Tiere bringen, wird es Aufgabe der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! sein, diesen neuen Standard für alle Tiere, die nach dieser Richtlinie gehalten werden, zu fordern.

5.3 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Schweinemastbetrieb

Auf den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben wird die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie jährlich durchgeführt.

Folgende Kontrollstellen sind berechtigt diese Richtlinie auf den landwirtschaftlichen Betrieben zu kontrollieren:

agroVet GmbH

Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung GmbH

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke "Tierwohl verbessert" vorgegeben.